

## ARTENSCHUTZBEITRAG

gemäß § 44 BNatSchG

- Besonders geschützte Arten -

-Genehmigungsplanung-

# Technische Hochwasserschutzmaßnahme

Kaiserslautern-Engelshof

Erstellt durch:



Ökologische Planung

Dezember 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Bestandserfassung .....</b>	<b>7</b>
3.1	Datengrundlage.....	7
3.2	Ermittlung der relevanten Arten .....	8
3.2.1	Anforderungen an die Untersuchungstiefe und Möglichkeiten zur Abschichtung .....	8
3.2.2	Pflanzen- / Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ohne Relevanz .....	8
3.2.3	Ergebnis der Relevanzprüfung.....	9
3.3	Vorkommen im Projektgebiet .....	9
3.3.1	Reptilien .....	9
3.3.2	Vögel .....	12
3.4	Wirkfaktoren des Vorhabens.....	13
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen .....</b>	<b>15</b>
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	15
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	16
<b>5</b>	<b>Konfliktanalyse sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten .....</b>	<b>17</b>
<b>5.1</b>	<b>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</b>	<b>17</b>
5.1.1	Reptilien .....	17
<b>5.2</b>	<b>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....</b>	<b>18</b>
<b>5.3</b>	<b>Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.....</b>	<b>19</b>
<b>6</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>22</b>

## Literaturverzeichnis

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

## Kurze Projektbeschreibung:

Die Stadt Kaiserslautern, Referat Umweltschutz, plant die Umsetzung einer technischen Hochwasserschutzmaßnahme (THWS-Maßnahme) an der Lauter im Bereich Kaiserslautern-Engelshof.

Im Zuge der Maßnahme soll auf etwa 390,0 m Länge ein qualifizierter Erddamm neu hergestellt werden.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um folgende bauliche Maßnahmen:

- Rückbau der bestehenden, provisorischen Verwallungen zwischen Bahnbrücke und Auslauf RRB Lothringer Dell
- Herstellung eines Erddamms mit einer Kronenbreite von 1,0 m
- Herstellung eines 3,0 m breiten Unterhaltungswegs aus Schotterrassen
- Anpassen des bestehenden Radwegs im Bereich der Radwegbrücke (Bodenwelle)
- Rückbau der bestehenden Ufermauer am rechten Lauterufer



Rot = Vorhabenbereich

**Abbildung 1: Lage des Vorhabens**

Quelle (C) Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten (C),  
Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

Aufgabenstellung:

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

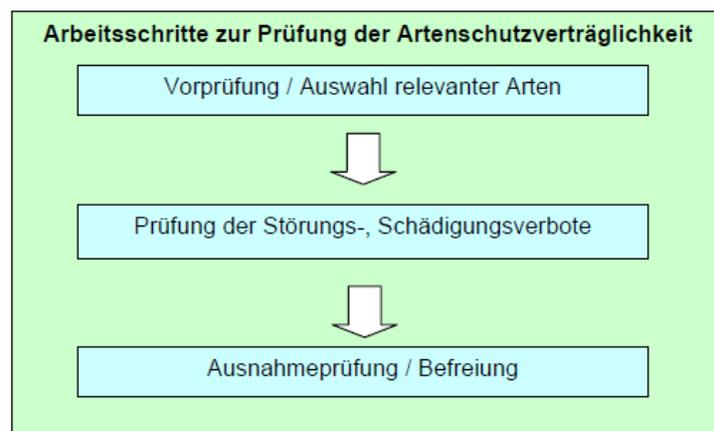
Da die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44 - 45 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unmittelbar gelten, sind diese in den Plan- bzw. Antragsunterlagen eigenständig abzuarbeiten. Hierzu ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Der § 44 BNatSchG setzt damit die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, um.

Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.



## 2 Rechtliche Grundlagen

Der Bundesgesetzgeber hat in Kapitel 5, Abschnitt 3 BNatSchG unter „**Besonderer Artenschutz**“ die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Neuregelung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5** sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um die für Eingriffsvorhaben relevanten **Absätze 5 und 6** des § 44 ergänzt:

Abs. 5:

*"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Abs. 6:

„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung [...], im notwendigen Umfang vorgenommen werden.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie für die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

### 3 Bestandserfassung

Dieser Arbeitsschritt dient der Ermittlung und Klärung des im Wirkungsraum vorkommenden, relevanten Artenspektrums.

Dazu sind die in dem Raum des Vorhabens vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten zu beurteilen.

#### 3.1 Datengrundlage

Zunächst erfolgt die Auswertung vorhandener Daten und die Klärung bzw. Durchführung notwendiger Erhebungen zum Schließen von Datenlücken.

In besonderen Fällen und mit Einverständnis der zuständigen Naturschutzbehörde kann es ausreichen, geeignete (dokumentierte) Daten Dritter auszuwerten.

Gemäß aktueller Rechtsprechung ist es zulässig, die artenschutzrechtlichen Belange mittels Ortsvergleich und Abschätzung des Habitatpotenzials zu beurteilen. Im Zweifelsfall ist bei günstiger Habitateignung von potenziellen Artvorkommen auszugehen („worst-case-Szenario“). Daraus können sich weitere artenschutzrechtliche Auflagen ergeben.

##### Im projektspezifischen Fall

Biotoptypenkartierung und Überprüfung Habitatpotenzial vor Ort durch drei Begehungen (28.08.2019, 05.09.2019, 10.09.2019; Schönhofen Ingenieure / Haag, Spaniol, Eberle – Ökologische Planung).

##### Weitere originäre Daten zum Projektgebiet

---

##### Ergänzende Datensichtung zum Landschaftsraum

- LANIS: Amtliche Artendaten zu TK 25-Nr. 6512 Kaiserslautern.- Vorkommen im 2km x 2km Raster; LUW; Rheinland-Pfalz  
[https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/): FT/FP Artennachweise
- ARTeFAKT: Arten-Informationssystem zu TK 25-Nr. 6512.- Hinweise zu früheren und aktuellen Vorkommen von Arten im 11km x 12km Raster der Topographischen Karte; LUW Rheinland-Pfalz
- ArtdatenPortal: Gesamtverbreitung von Pflanzen- u. Tierarten in RLP.- LUW Rheinland-Pfalz
- ArtenFinder Rheinland-Pfalz: Portal für ehrenamtliche Artenfunde
- NaturGucker Rheinland-Pfalz: Portal für ehrenamtliche Artenfunde
- LfUG & FÖA (1997): Planung Vernetzter Biotopsysteme – Bereiche Landkreis Kaiserslautern und Stadt Kaiserslautern.

## 3.2 Ermittlung der relevanten Arten

### 3.2.1 Anforderungen an die Untersuchungstiefe und Möglichkeiten zur Abschichtung

Die geringe Größe des Projektgebietes und die Dominanz stark veränderter Flächen bei gleichzeitig geringen Biotopanteilen lässt nur wenige relevante Arten erwarten.

Grundsätzlich ist in einem ersten Schritt eine **Abschichtung des für die Artenschutzprüfung heranzuziehenden Artenspektrums**

- der FFH Anhang IV-Arten
- und der europäischen Vogelarten

vorzunehmen.

Diese sind dann für ein konkretes Vorhaben als diejenigen Arten einzustufen,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),  
oder
- die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen, wobei sowohl die durch das Vorhaben bedingten anlagebezogenen (direkter Standort des Vorhabens) als auch die bau- (z.B. Arbeitsstreifen, separate Baustraßen, Verlärmung durch Baufahrzeuge) und betriebsbedingten (Lärm, Schadstoff-, Lichtemissionen etc.) Wirkprozesse zu berücksichtigen sind,  
oder
- die gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen und aufgrund dessen von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden können. Dies ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.

### 3.2.2 Pflanzen- / Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ohne Relevanz

Die FFH-Arten der nachfolgend genannten Artengruppen sind im und angrenzend an das Untersuchungsgebiet nicht bestätigt. Insbesondere auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie des Lebensraumpotenzials im Untersuchungsgebiet sind sie unter Berücksichtigung ihrer Habitatansprüche auszuschließen. Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

Dies gilt für folgende Arten / Gruppen:

- Pflanzenarten  
...keine Hinweise / Nachweise im Projektgebiet

- Fledermäuse, Sonstige Säugetiere
  - ... im Wirkraum des Vorhabens kommen Bäume vor, die potenziell von Fledermäusen besiedelt sind
  - ... keine Hinweise / Nachweise sonstiger Säugetiere im Projektgebiet
- Amphibien
  - ...keine geeigneten Wasser- und Landlebensräume für relevante FFH-Arten
- Schmetterlinge, Libellen
  - ...keine geeigneten Habitats oder Hinweise / Nachweise im Projektgebiet für relevante FFH-Arten
- Fische und Rundmäuler
  - ...keine geeigneten Lebensräume für relevante FFH-Arten

### 3.2.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Für das o.g. Vorhaben sind damit folgende Artengruppen einer weitergehenden Detailprüfung zu unterziehen:

- Reptilien
- Fledermäuse
- Vögel

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für diese Artengruppen durchgeführt.

Soweit für die als relevant ermittelten Arten keine vereinfachte Prüfung in Frage kommt, ist eine ausführliche Art-für-Art-Betrachtung vorzunehmen.

## **3.3 Vorkommen im Projektgebiet**

### 3.3.1 Reptilien

Ein Teil-Lebensraum der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) befindet sich entlang des trockenen Saums zwischen dem Radweg und der mit Gehölzen bestandenen provisorischen Verwallung, im Umfeld der Radwegbrücke und auf der privaten Grünfläche mit lückiger Vegetation.

>> vgl. Unterlage 19.2 Bestands- und Konfliktplan



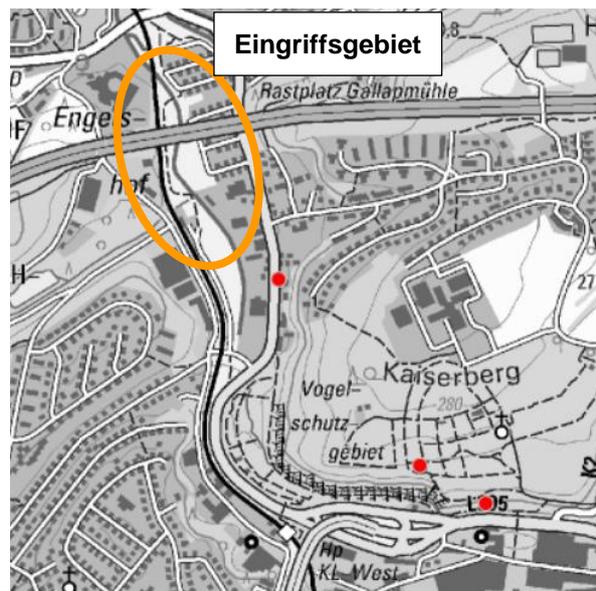


Im Zuge der Geländebegehung wurde an der Radwegbrücke ein juveniles Einzeltier nachgewiesen.

Mauereidechsen besiedeln wärmebegünstigte Stein- und Felslebensräume, die eine kleinräumige Gliederung an geeigneten Sonnen-, Versteck- und Eiablageplätzen, sowie Nahrungsgründen und Winterquartieren aufweisen.

In Deutschland findet man sie insbesondere auch in durch den Menschen geprägten Gebieten wie Weinberglagen, Bahndämmen, alten Gemäuern, Steinbrüchen und Kiesgruben.<sup>1</sup>

Im Umfeld des Projektgebiets, vor allem im Bereich der Landesgartenschau, sind aktuelle Mauereidechsen-Vorkommen nachgewiesen (vgl. Abb. 2).



**Abbildung 2: Nachweise der Mauereidechse**  
Quelle: ArtdatenPortal

<sup>1</sup> Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): Arten | Anhang IV FFH-Richtlinie. Mauereidechse (*Podarcis muralis*). Lebensraum. Online zugänglich unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/reptilien/mauereidechse-podarcis-muralis.html>

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) kommt potenziell auf der lückig bewachsenen privaten Grünfläche vor, die mit dem nördlich anschließenden Park in Verbindung steht (vgl. Abb.4).

Die Zauneidechse besiedelt die verschiedensten, vor allem durch den Menschen geprägten Lebensräume. Hierzu zählen Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Feldraine, Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen. Auch in Dünen- und Heidegebieten, an naturnahen Waldrändern, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an Rändern von Feuchtwiesen oder Niedermoo ren ist sie zu finden. Entscheidend ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- (z.B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen) und Versteckplätze sowie bewuchsfreier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage.<sup>2</sup>



**Abbildung 3: Habitatpotenzial für Zauneidechse im Untersuchungsgebiet**

Quelle Luftbild: LANIS

Die Auswertung zum Landschaftsraum ergibt, dass bisher keine Nachweise der Zauneidechse aus dem Umfeld des Vorhabens bekannt sind. Auch im Zuge der Geländebegehungen gab es keine Nachweise.

Ein Vorkommen der Zauneidechse ist jedoch aufgrund der geeigneten Strukturen **nicht auszuschließen**. Daher wird im Folgenden für die Art das worst-case Szenario angewendet.

Es sind bisher keine Nachweise für die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) aus dem Umfeld des Vorhabens bekannt. Auch liegen keine geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum vor. Daher wird die Art im Folgenden nicht näher betrachtet.

### 3.3.2 Fledermäuse

Potenziell ist anzunehmen, dass Bäume bei einem Vorhandensein von Höhlen und Spaltenquartieren ab einer bestimmten Stammdicke von Fledermäusen besiedelt sind (zumindest als sommerliche Tagesquartiere). Winterquartiere und/oder Wochenstuben sind für das Untersuchungsgebiet auszuschließen

<sup>2</sup> Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): Arten | Anhang IV FFH-Richtlinie. Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Lebensraum. Online zugänglich unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/reptilien/zauneidechse-lacerta-agilis.html>

Die Bäume im mittleren Baumholzalter in den Baumhecken östlich und westlich der Lauter weisen zwar **keine** auffälligen Quartierpotenziale auf (keine Höhlen oder Spalten festgestellt). Unter Beachtung des Zeitraums bis zum tatsächlichen Baubeginn sind potenzielle Tages-/Zwischenquartiere in Rindenspalten / Astabbrüchen für das Umfeld der Baumaßnahme jedoch **nicht auszuschließen**. Daher findet im Folgenden eine worst-case-Betrachtung statt.



### 3.3.3 Vögel

Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Wirkraum des Vorhabens sind potenziell durch ubiquitäre bzw. allgemein verbreitete Heckenvögel und Freibrüter besiedelt.

Die Geländebegehungen ergaben Hinweise auf den Eisvogel (*Alcedo atthis*) (Anhang I: VSG); allerdings sind im Eingriffsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für ein Brutrevier vorhanden.

Besondere Hinweise auf Nestanlagen in Gehölzen konnten während der Geländebegehung nicht festgestellt werden.

### 3.4 Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Die Wirkfaktoren stellen vorhabenbedingte Einflussgrößen dar, welche die Intensität der Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft vorgeben.

#### Baubedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte mit temporären Wirkungen:

- bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Baustraße, Lagerflächen)
- Bodenverdichtung, Veränderung des Bodenwasserhaushalts
- Biotopverluste
- Lärm- und Schadstoffemissionen

Oftmals sind die baubedingten Störgrößen in Intensität und Reichweite mit stärkeren Auswirkungen verbunden als die betriebsbedingten Effekte.

Projektspezifisch:

- Beeinträchtigung eines naturnahen Gewässerabschnitts durch Rückbau der Uferbefestigung
- Bauzeitliche Beeinträchtigungen von Biotoppotenzial im Gewässerumfeld durch die umfangreichen Erdarbeiten und den baubetrieblichen Lärm (Baumaschinen) sowie die visuelle Beunruhigung (Baustellenverkehr)

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren

..sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die durch die Anlage selbst entstehen und damit dauerhaft sind (irreversibel):

- Flächenversiegelung
- Gewässerverrohrungen
- Flächenzerschneidung
- Grundwasserabsenkung
- Bodenabtrag / -auftrag
- Biotopverluste

Projektspezifisch:

- Neuversiegelung durch Neubau Unterhaltungsweg (Schotter) und Anpassung Radweg
- Bodenbeeinträchtigung durch den flächigen Bodenabtrag und -auftrag im Zuge der Damm-Herstellung
- Durch den Bau des Hochwasserdamms gehen gewässerbegleitende Gehölzstrukturen und standortgerechte Röhricht-/Hochstaudenfluren verloren.

**Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die sekundär nach der Fertigstellung des Vorhabens / der Anlage auftreten:

- Visuelle Störungen
- Veränderung des Bodenwasserhaushalts
- Tierverluste durch erhöhtes Kollisionsrisiko

Projektspezifisch:

- Keine erheblichen Effekte.

## 4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Grundsätzlich kann zwischen folgenden Maßnahmentypen unterschieden werden:

- a) Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, die auf die Schonung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder auf den Schutz vor Störungen abzielen
- b) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the „continued ecological functionality“), die auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte abzielen
- c) Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf die Stabilisierung und damit auf die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population abzielen.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Die im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung festgelegten bautechnischen Maßnahmen sowie weitere Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen sind in Unterlage 19.1 benannt.

Folgende **funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen** werden zusätzlich einbezogen (z.B. Verbesserung oder Erweiterung der Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese spezifischen Maßnahmen in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensräumen stehen.

- **V<sub>art 1</sub> Bauzeitbeschränkung zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen**  
Eine Baufeldräumung und Rodung kann nur im Winterhalbjahr (Oktober bis Ende Februar) erfolgen.
- **V<sub>art 2</sub> Vergrämnungsmaßnahmen Reptilien**  
Vor Baubeginn sind alle aufliegenden Versteckmöglichkeiten zu entfernen und außerhalb des Baufeldes zu verbringen. Die Gras-/Hochstaudenfluren sind 2-4 Wochen vor Baubeginn auszumähen und das Mahdgut zu entfernen. Die Vegetation ist während der Bauzeit kurz zu halten.  
→ Aktives Verlassen unattraktiver Habitate

## 4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<sup>3</sup>) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Für das aktuelle Vorhaben werden keine vorgezogenen Maßnahmen abgeleitet.

<sup>3</sup> Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

## 5 Konfliktanalyse sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Auf Basis der Wirkfaktoren des Projektes erfolgt in diesem Arbeitsschritt die Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen im Sinne der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – Nr. 4 nach den spezifischen Maßstäben des § 44 BNatSchG.

Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose ist es möglich, mit Analogieschlüssen, Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und, sofern der Sachverhalt damit angemessen erfasst werden kann, mit *worst-case*-Betrachtungen zu arbeiten (BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 „Ratingen-Velbert“, Az. 9 A 39/07, Rdnr.45).

### 5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Arten der FFH-RL sind per Definition als *streng geschützte Arten* zu behandeln.

#### Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### 5.1.1 Reptilien

Das Projektgebiet beinhaltet einen Teil-Lebensraum der Mauereidechse.

Während der Bauzeit kann es potenziell zu einer Tötung von Tieren kommen durch:

- Befahren der lückigen Grasfläche
- Erdarbeiten zur Damm-Herstellung
- Herstellung Schotterweg
- Böschungsmodellierungen

Bauzeitlich werden die Tiere aus ihrem Teil-Lebensraum durch Lärm und visuelle Beunruhigungen vergrämt.

Es sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

##### 5.1.2 Fledermäuse

Für das Vorhaben sind nur solche Fledermausarten relevant, die Baumhöhlen und -spalten als Sommerquartiere nutzen. Winterquartiere im Sinne von Baumhöhlen sind auszuschließen. Aber potenzielle Tages-/Zwischenquartiere in Rindenspalten oder Astabbrüchen sind für die Baumhecken westlich der Lauter im Umfeld der Radwegbrücke nicht auszuschließen; insbesondere unter Beachtung des Zeitraums bis zum tatsächlichen Baubeginn.

Die folgenden Arten besitzen vermutlich Teil-Lebensräume im Projektgebiet und sind potenzielle Bewohner von Höhlen/Baumspalten:

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Fransenfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr

- Kleine Bartfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Mopsfledermaus
- Rauhaufedermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

## 5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

### Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

#### Auflistung der projektrelevanten Arten folgender Vogelgilden:

- Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
- Arten der Fließgewässer / Stillgewässer
- Arten der Hecken und Gebüsche

Folgende Vogelgilden sind nicht projektrelevant:  
 - Vogelarten der Wälder  
 - Arten der Offenländereien  
 - Ungefährdete Greifvogelarten

Für folgende Arten sind für das Projektgebiet zumindest Ruhestätten anzunehmen:

Artnamen	Wissenschaftl. Name	Rote Liste D	Rote Liste RLP	Bemerkung
Amsel	<i>Turdus merula</i>			Pot. Brutvogel
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			Nahrungsgast
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			Pot. Brutvogel
<b>Bluthänfling</b>	<b><i>Carduelis cannabina</i></b>	<b>V</b>	<b>V</b>	Pot. Brutvogel
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			Nahrungsgast
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			Pot. Brutvogel
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			Nahrungsgast
<b>Eisvogel</b>	<b><i>Alcedo atthis</i></b>		<b>V</b>	<b>Nahrungsgast</b>
Elster	<i>Pica pica</i>			Pot. Brutvogel
<b>Feldsperling</b>	<b><i>Passer montanus</i></b>	<b>V</b>	<b>3</b>	Nahrungsgast
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			Nahrungsgast
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			Nahrungsgast
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			Nahrungsgast
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			Nahrungsgast
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			Nahrungsgast
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>			Nahrungsgast
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			Pot. Brutvogel
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			Nahrungsgast
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			Nahrungsgast
<b>Hausperling</b>	<b><i>Passer domesticus</i></b>	<b>V</b>	<b>3</b>	<b>Nahrungsgast</b>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			Pot. Brutvogel
<b>Klappergrasmücke</b>	<b><i>Sylvia curruca</i></b>		<b>V</b>	<b>Pot. Brutvogel</b>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			Nahrungsgast
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			Pot. Brutvogel
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			Nahrungsgast
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>			Nahrungsgast
Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			Pot. Brutvogel
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			Pot. Brutvogel
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			Pot. Brutvogel
<b>Rauchschwalbe</b>	<b><i>Hirundo rustica</i></b>	<b>V</b>	<b>3</b>	<b>Nahrungsgast</b>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			Pot. Brutvogel

Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			Nahrungsgast
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			Pot. Brutvogel
<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>		<b>V</b>	Nahrungsgast
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			Pot. Brutvogel
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			Nahrungsgast
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>			Nahrungsgast
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			Nahrungsgast
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			Nahrungsgast
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			Nahrungsgast

**RL D** Rote Liste Deutschland (Stand: 2007)

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste

**RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz (Stand: Neuvorschlag 2014)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

Im Wirkraum des Vorhabens sind nur ubiquitäre Vogelarten zu erwarten. Arten mit besonderen Habitatansprüchen können allenfalls in Randbereichen als Nahrungsgast / Durchzügler auftreten.

Eine gezielte Erfassung liegt nicht vor bzw. ist entbehrlich. Die aktuellen Biotopstrukturen bieten nur stellenweise Habitate; die Arten siedeln vermutlich in den gewässerbegleitenden Strauch- und Baumbeständen.

Es sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

### 5.3 Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG: *Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

#### VÖGEL

Anlage- oder baubedingte Tötungen werden durch die Rodung aller Gehölze im Baufeld (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) im Winterhalbjahr vermieden.

#### FLEDERMÄUSE

Eine Rodung aller Gehölze im Winterhalbjahr vermeidet gleichzeitig eine baubedingte Tötung von Fledermäusen im Sommerquartier.

**Hinweis:**

Bei begründeter Abweichung von den Rodungsfristen ist eine ergänzende Untersuchung auf Brutplätze und Spaltenquartiere zwei Wochen vor Baubeginn zwingend erforderlich.

**REPTILIEN**

Durch die Beseitigung aller Versteckmöglichkeiten für Reptilien (Ausmähen der Gras-/Hochstaudenfluren vor Baubeginn und Kurzhalten der Vegetation während der Bauzeit) kann eine anlage- oder baubedingte Tötung von Reptilien vermieden werden.

(Aktives Verlassen des Baufeldes durch Vergrämuungsmaßnahmen.)

→ Verbotstatbestand nicht erfüllt

§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: *Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*

**VÖGEL**

Durch den Baubetrieb kann es vereinzelt zu Störungen von Brutvögeln der angrenzenden Gehölze kommen; angesichts der günstigen Biotopsituation im Landschaftsraum ist jedoch **nicht** von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Betriebsbedingte Störungen von Vogelarten sind nicht anzunehmen. Durch die vorangehende Nutzung der Schotterfläche als BE-Fläche für den Autobahnausbau und die ungünstige Lage zwischen Siedlung und Bahnlinie liegt bereits eine Vorbelastung der Flächen vor und die Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet weisen eine eingeschränkte ökologische Funktion auf. Es ist von einer geringen Brutplatzdichte in den Gehölzen auszugehen.

**FLEDERMÄUSE**

Anlage- oder bau- oder betriebsbedingte erhebliche Störungen von Fledermausarten sind weitgehend auszuschließen, da innerhalb des Projektgebiets aufgrund der Vorbelastung und der ungünstigen Habitatausstattung keine Winterquartiere oder Wochenstuben zu erwarten sind.

**REPTILIEN**

Mit dem vorherigen Beseitigen aller Versteckmöglichkeiten sind keine Fortpflanzungs- oder Überwinterungsstätten im Baufeld mehr zu erwarten. Daher ist eine bau- oder betriebsbedingte Störung von Zaun- und Mauereidechse nicht anzunehmen.

→ Verbotstatbestand nicht erfüllt

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: *Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

## VÖGEL

Alle Gehölzbestände im Umfeld dienen den genannten Vogelarten als mögliche Ruhestätten. Durch die Rodung der Gehölzbestände im Baufeld können zudem Frei- und Heckenbrüter betroffen sein. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang jedoch gewahrt. Insbesondere werden im Rahmen der LBP-Maßnahmen neue Gehölzbiotope geschaffen.

## FLEDERMÄUSE

Durch den Verlust von Gehölzbiotopen im relevanten Baumholzalter entlang des geplanten Hochwasserdamms können potenziell Ruhestätten (sommerliche Tagesquartiere) von Fledermäusen betroffen sein. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang jedoch gewahrt. Insbesondere werden im Rahmen der LBP-Maßnahmen neue Gehölzbiotope geschaffen.

## REPTILIEN

Alle aufliegenden Versteckmöglichkeiten (Totholz-, Stein- oder Laubhaufen) dienen Zaun- und Mauereidechse als mögliche Ruhestätte. Die Mauereidechse hat im Projektgebiet jedoch nur einen Teil-Lebensraum; die Zauneidechse kommt nur potenziell vor. Daher wird trotz Beseitigen der Versteckmöglichkeiten im Baufeld die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen potenziellen Ruhestätten im Zusammenhang gewahrt.

Durch die Herstellung eines Magerrasens auf der landseitigen Dammböschung und die Anlage eines Unterhaltungswegs aus Schotterrasen werden neue Habitatstrukturen für die Reptilien im Eingriffsgebiet geschaffen.

→ Verbotstatbestand nicht erfüllt

## **GESAMTERGEBNIS:**

Unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahme werden die Verbotstatbestände nicht erfüllt.

## 6 Fazit

Für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Kap. 4 erfüllt.

Die Verbotstatbestände des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie sind bei allen europäischen Vogelarten nicht einschlägig.

Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen führen zu keinen signifikant negativen Auswirkungen im Naturraum und im Land Rheinland-Pfalz.

Hinsichtlich der Arten der FFH-Richtlinie, Anhang IV wurde unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen dargelegt, dass die jeweiligen Populationen der betroffenen Arten im Naturraum und somit auch in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern.

Damit ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

aufgestellt:

**Kaiserslautern, Juli 2020**

Beratende Ingenieure VBI

**Ökologische Planung - Umweltschutz**

Bearbeitung: Spaniol / Haag



Umweltverträglichkeitsstudien (UVS)

Fachbeitrag Naturschutz (FBN)

Grünordnungs- und Bauleitplanung (GOP)

Faunistische / Floristische Gutachten

Ausführungsplanung (LAP)

Hertelsbrunnenring 5

67657 Kaiserslautern

Telefon (0631) 34124-0

Telefax (0631) 43745

## Literaturverzeichnis

### Gesetze, Normen und Richtlinien

**GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG)** vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542; verabschiedet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege; tritt am 1. März 2010 in Kraft.

**BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV)** –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

**RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE)**; ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

**RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE)**; ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115)

**RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997** zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

**RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997** zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

### Weiterführende Literatur

**BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER, (2005):** Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bände 1 – 3. - 2. Auflage, Wiesbaden.

**BfN / BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ (1998):** Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Bonn – Bad Godesberg.

**BfN / BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ (2003):** Bewertung des Erhaltungszustandes für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Deutschland.

**BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (2005):** Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 20; Bonn-Bad Godesberg.

**DIETZEN, C., T. DOLICH, T. GRUNWALD, P. KELLER, A. KUNZ, M. NIEHUIS, M. SCHÄF, M. SCHMOLZ & M. WAGNER (2014, 2015):** Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz.

Band 1: Allgemeiner Teil,

Band 2: Entenvögel bis Storchenvögel (Anseriformes–Ciconiiformes)

Band 3: Greifvögel bis Spechtvögel (Accipitriformes - Piciformes).

**FLADE, M. (1994):** Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching.

**KAULE, G.; RECK, H. (1992):** Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

**LANA LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010):** Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

**LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008):** Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

**LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008):** Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

**PETERSEN, B. ET AL. (2003):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

**PETERSEN, B. ET AL. (2004):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

**SÜDBECK, P.; ANDRETTKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELD, C. HRSG., 2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.